

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/180be91b-7756-35ac-9f90-b3ed848adc7a>

Bibliografie

Titel	Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VkVO)
Amtliche Abkürzung	VkVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Hamburg
Gliederungs-Nr.	2131-1-18

§ 12 VkVO - Treppenräume, Treppenraumerweiterungen

(1) Innen liegende Treppenräume notwendiger Treppen sind in Verkaufsstätten zulässig, wenn eine gefahrlose Benutzung der Treppenräume sichergestellt ist.

(2) Die Wände von Treppenräumen notwendiger Treppen müssen in der Bauart von Brandwänden hergestellt sein. Bodenbeläge müssen in Treppenräumen notwendiger Treppen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

(3) Treppenraumerweiterungen müssen

1. die Anforderungen an Treppenräume erfüllen,
2. feuerbeständige Decken aus nicht brennbaren Baustoffen haben und
3. mindestens so breit sein wie die notwendigen Treppen, mit denen sie in Verbindung stehen.

Sie dürfen nicht länger als 35 m sein und keine Öffnungen zu anderen Räumen haben.

